

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 513. Sitzung am 15. September 2020

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32867 in den Abschnitt 32.3.14 EBM

32867 Genotypisierung zur Bestimmung des Dihydropyrimidin-Dehydrogenase (DPD)-Metabolisierungsstatus vor systemischer Therapie mit 5-Fluorouracil oder dessen Vorstufen gemäß der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels (Fachinformation)

Obligater Leistungsinhalt

- Untersuchung des DPYD Gens auf die Varianten c.1905+1G>A, c.1679T>G, c.2846A>T und c.1236G>A/HapB3,

einmal im Krankheitsfall

120,00 Euro

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. September 2020

1. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 02402 im Abschnitt 2.4 EBM

*Für die Beauftragung der Laborleistung ist der Vordruck Muster 10 C zu verwenden.
~~Bis zur Veröffentlichung des Vordrucks Muster 10 C ist Muster 10 zu verwenden und im Feld „Auftrag“ explizit die Gebührenordnungsposition 32811 anzugeben.~~*

2. Änderung der Abrechnungsbestimmung der Gebührenordnungsposition 12221 im Abschnitt 12.2 EBM

je ~~Auftrags~~ Leistung nach der GOP 32811

Teil C

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32867 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32867 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Oktober 2020 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32867 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Überführung der Gebührenordnungsposition 32867 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 513. Sitzung am 15. September 2020

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wurden die übereinstimmenden Empfehlungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) vom 04.06.2020 und der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) vom 30.04.2020 zu einer Genotypisierung zur Bestimmung des Dihydropyrimidin-Dehydrogenase (DPD)-Metabolisierungsstatus im Zusammenhang mit einer systemischen Therapie mit 5-Fluorouracil (5-FU) oder dessen Vorstufen (Capecitabin oder Tegafur) im EBM umgesetzt. Ein vollständiger oder teilweiser DPD-Mangel führt zu einem erhöhten Risiko für schwere und in einigen Fällen fatale Toxizität bei Behandlung mit 5-FU oder dessen Vorstufen. Die Gebührenordnungsposition 32867 zur Bestimmung der Genvarianten c.1905+1G>A, c.1679T>G, c.2846A>T und c.1236G>A/HapB3 wird neu in den EBM aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. September 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Änderung Nummer 1:

Mit dem Erscheinen des Musters 10 C ist der zweite Satz der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 02402 nicht mehr zutreffend und wird gestrichen.

Änderung Nummer 2:

Die Abrechnungsbestimmung zur Gebührenordnungsposition 12221 wird angepasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. September 2020 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil C

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32867 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 wird die Gebührenordnungsposition 32867 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 32867 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Da die erforderliche Vergütung derzeit nicht genau quantifiziert werden kann, empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32867 zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil C tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.